

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ILZ GmbH Ilmenau

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehenden oder ergänzenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden liefern oder Leistungen erbringen.

1.2. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es eines nochmaligen gesonderten Hinweises bei Folgevertragsabschlüssen bedarf, es sei denn eine geänderte Fassung soll einbezogen werden.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1. Die Angebote der ILZ sind rechtlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden oder aus sonstigen Umständen als verbindliches Angebot zu werten sind. Eine befristet angebotene Preisbindung ist als solche verbindlich, steht aber der Unverbindlichkeit des Angebots hinsichtlich des Vertragsschlusses insgesamt nicht entgegen, sondern kommt nur zum Tragen wenn der Vertrag letztlich geschlossen wird.

2.2. Der Vertrag kommt mit der auf die Kundenbestellung durch ILZ erteilten Auftragsbestätigung oder – bei verbindlicher Angebotsabgabe durch ILZ – mit Bestellung des Kunden oder durch eine auf die Kundenbestellung erfolgte und der Bestellung entsprechende Lieferung bzw. Aufnahme der Leistungserbringung zu Stande.

2.3. Technische Angaben verstehen sich im Sinne von „ca.“ Angaben, wenn nicht ausdrücklich die Angaben als „verbindlich“ bezeichnet werden oder der Bindungswille zur exakten Einhaltung aus sonstigen Umständen zu folgern ist. Abweichungen innerhalb handelsüblicher Schwankungsbreiten sind zulässig.

2.4. Nebenabreden bestehen nicht. ILZ's Angestellte sind nicht befugt bindende mündliche Nebenabreden zu treffen, sofern sich nicht die Vertretungsmacht aus gesetzlicher Regelung oder Rechtsscheintatbeständen ergibt.

2.5. ILZ behält sich an Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen, Kalkulationen und Lösungsvorschlägen sowie sonstigen den Kunden überlassenen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor, sofern die Einräumung von Eigentums- und Urheberrechten nicht vertragsgegenständlich geschuldet ist. In den genannten Unterlagen können geheimhaltungsbedürftige Informationen der ILZ enthalten sein. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ILZ's ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind sämtliche Dokumente an ILZ zurückzugeben. Kopien sind zu vernichten und überlassene Datensätze sind dauerhaft zu löschen. Hierüber ist auf Verlangen der ILZ eine verbindliche Bestätigungserklärung abzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

3. Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise gelten in Euro ab Werk Ilmenau. Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Zölle und sonstiger Nebenkosten.

3.2. Es bleibt ILZ vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Einkaufspreise die bei Lieferung oder Leistungserbringung geltenden Tagespreise gegen Nachweis an den Kunden weiter zu berechnen. Minderung der Einkaufspreise verpflichten ILZ vice-versa zur Weiterreichung an den Kunden.

3.3. Sofern bei Durchführung des Auftrages vom Kunden Änderungen oder Erweiterungen gewünscht werden oder das technologische Ziel nur mit bei Auftragserteilung nicht erkennbarem Mehraufwand erreichbar ist, ist ILZ berechtigt eine Preisanpassung anzuzeigen und unter Nachweis gezahlt zu verlangen. Sich ergebende Minderpreise werden dem Kunden gutgeschrieben. Die Vertragspartner werden eine Einigung zur Preisanpassung suchen. Kommt keine Einigung zu Stande wird die anpassungsberechtigte Partei den geänderten Aufwand nachweisen. Die Festlegung der Preisanpassung obliegt dann einem öffentlich bestellten Sachverständigen der IHK, welcher durch den Präsidenten der IHK Südthüringen zu bestimmen ist. Die Festlegung erfolgt nach § 317 ff. BGB.

3.4. ILZ's Forderungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit der Lieferung bzw. bei Leistungserbringung mit Abnahme bzw. unberechtigter Abnahmeweigerung mit Fertigstellungsmitteilung fällig.

3.5. ILZ ist berechtigt bei Vertragsschluss eine Abschlagszahlung von 35 % des Gesamtauftragswertes zur Deckung der eigenen Vorlaufkosten zu verlangen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen.

3.6. Der Abzug eines Skontos bedarf der vorherigen vertraglichen Vereinbarung und setzt zudem voraus, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden, auch aus früheren Lieferungen oder Leistungsbeziehungen, erfüllt sind. Für die Skontoinanspruchnahme sind das aufgedruckte Rechnungsdatum als Fristbeginn und die Wertstellung auf ILZ's Konten als Zahlungseingang maßgeblich.

3.7. Bei dem Kunden zumutbaren Teillieferungen oder vereinbarten Lieferabrufen eines Gesamtauftrages ist ILZ berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

3.8. Die Aufrechung gegen ILZ's Forderungen ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

3.9. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen ILZ's Forderungen ist nur zulässig mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen fälligen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

3.10. Zahlungsrückstände von 40 Kalendertagen ab Fälligkeit berechtigen ILZ Folgeaufträge oder weitere Lieferabrufe bis zur Erfüllung aller offenen Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Verzugszinsen zurückzuhalten oder diese Aufträge nur noch gegen Vorkasse abzuarbeiten.

3.11. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt, ist ILZ berechtigt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages oder, sofern der gesamte Vertrag ohne diesen Teil für ILZ ohne Interesse ist, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.

3.12. Die Zahlung hat durch Überweisung auf Kosten des Kunden zu erfolgen.

3.13. Die Abtretung von Forderungen gegen ILZ an einen Dritten ist nur mit Zustimmung von ILZ zulässig.

4. Liefertermine, Verzug, Versand, Gefahrtragung

4.1. Liefertermine sind unverbindlich (z.B. Lieferung: „3 Wochen“, Lieferung: „ca.“, „unverbindlich“ oder „gültige Lieferzeit“) und stellen lediglich ILZ's interne Planung zur Auslieferung dar, es sei denn die Frist ist ausdrücklich als „verbindlich“ oder vergleichbar bezeichnet oder der Bindungswille hinsichtlich der Lieferfrist ergibt sich aus sonstigen Umständen. Verbindliche Lieferfristen haben nur Auswirkungen auf den Eintritt des Verzuges und sind ohne gesonderte ausdrückliche Vereinbarung nicht als Fixgeschäft zu verstehen.

4.2. Der Lauf verbindlicher Lieferfristen beginnt nicht, bevor sämtliche zur Auslieferung notwendigen technischen und kaufmännischen Details geklärt und die hierfür erforderlichen Unterlagen durch den Kunden vorgelegt sind.

4.3. Verbindliche Lieferfristen sind mit Bereitstellung zur Abholung ab Werk oder Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Fertigstellung spätestens aber mit Übergabe an den Spediteur eingehalten.

4.4. Verbindliche Lieferfristen setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden voraus.

4.5. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind. ILZ übernimmt bei Teillieferungen die zusätzlich anfallenden Transport- und Verpackungskosten, wenn nicht von vorn herein Teillieferungen vereinbart waren.

4.6. Erkennbare Transportschäden hat der Kunde gegenüber dem Transporteur unter genauer Angabe des Schadensbildes auf der Empfangsquittung zur Aufrechterhaltung transportrechtlicher Ansprüche der ILZ gegenüber dem Transporteur geltend zu machen. Ein bloßer allgemeiner Hinweis auf Mängel oder „Annahme unter Vorbehalt“ genügt zur Aufrechterhaltung solcher Ansprüche nicht.

4.7. Die Lieferung- bzw. Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden berechtigen ILZ verzögerte aber richtige Selbstbelieferungen zunächst zur angemessenen Verlängerung des Lieferzeitraums, bei Überschreiten eines für die Parteien zumutbaren Zeitraumes zum Rücktritt. Unrichtige Selbstbelieferungen berechtigt ILZ zum Rücktritt. Schadenersatzansprüche stehen in diesen Fällen dem Kunden nicht zu.

4.8. Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Naturereignisse und von ILZ nicht zu vertretende Transport- oder Betriebsstörungen sowie vergleichbare Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer der beiden Parteien führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Sofern ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, können beide Seiten von dem Vertrag zurücktreten nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist. Schadenersatzansprüche stehen in diesem Fall keiner Partei zu.

4.9. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt ILZ Art und Weg des Versandes.

4.10. Die Gefahr geht mit Bereitstellung ab Lieferwerk, spätestens jedoch mit Übergabe an den Spediteur an den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn ILZ zusätzlich Versandkosten z.B. bei Teillieferungen übernimmt.

4.11. ILZ versichert die Ware nur auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden auf dessen Kosten gegen Transportschäden.

5. Sachmängelgewährleistung, Haftung, Verjährung, Rügeobliegenheit

5.1. Die Verantwortung für vom Kunden beizusteuernde Vorgaben technischer Natur, hierzu zu liefernde Unterlagen sowie die Eignung der bereit gestellten Materialien zur Ausführung des Auftrages durch ILZ an diesen Materialien trägt der Kunde allein. ILZ obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich der Tauglichkeit zu der vom Kunden gewünschten Verwendung der durch ILZ bearbeitenden Werkstücke / Produkte. ILZ nimmt deshalb keine Prüfung auf die Eignung der ausgeführten Aufträge für den vom Kunden erstrebten Anwendungszweck oder wirtschaftlichen Zweck vor, es sei denn dies ist ausdrücklich Vertragsinhalt geworden.

5.2. Der Kunde hat gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung auf Sachmängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 5 auf den Tag der Ablieferung folgender Kalendertage, spätestens aber vor Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung zu rügen. Bei Ablieferung nicht offensichtliche Mängel (verdeckte Mängel) sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Kalendertagen nach dem Tag der Entdeckung bei ILZ zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge in schriftlicher, fernschriftlicher oder in Textform, ist der Zugang der Mängelanzeige bei ILZ maßgeblich. Die Mängelanzeige soll den Mangel konkret benennen.

5.3. Bloßer Schriftwechsel bzw. inhaltliche Auseinandersetzung seitens ILZ mit dem behaupteten Mangel begründet keinen Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, es sei denn dies ist ausdrücklich durch ILZ so erklärt.

5.4. Die Rügeobliegenheit besteht auch bei Teillieferungen, Nachlieferungen oder Nachbesserungen.

5.5. Die Abnahme von Werkleistungen darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden, welche die technische Funktion oder Gebrauchsfähigkeit nur unwesentlich beeinträchtigen.

5.6. Die Gewährleistung beschränkt sich auf wesentliche Mängel.

5.7. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl durch ILZ am Geschäftssitz in Ilmenau oder am Sitz des Kunden. Stehen der Nacherfüllung an ILZ's Geschäftssitz berechnete betriebliche Belange des Kunden entgegen, führt ILZ die Nacherfüllung an Sitz des Kunden durch.

5.8. Mangelbedingte Schadensersatzansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind unter Beachtung der Ziffer 5.9. ausgeschlossen soweit nicht

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens ILZ vorliegt,
- der Schaden in der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit besteht oder
- ILZ verschuldensunabhängig haftet.

5.9. Der Haftungsausschluss für einfach fahrlässig verursachte Schäden in Ziffer 5.8. gilt nicht sofern es sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, welche die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, handelt auf deren Einhaltung der Kunde besonders vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Obergrenze dieser Haftung bildet den Nettorechnungswert der betroffenen Lieferung/ Leistung.

5.10. Der Ausschluss und die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen gelten auch für Mitarbeiter von ILZ.

5.11. Mängelgewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Sachmangel - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren binnen eines Jahres ab Ablieferung bzw. ab Abnahme mit Ausnahme von mangelbedingten Schadensersatzansprüchen aus verschuldensunabhängiger Haftung, wegen der Verletzung von Leib, Körper und Gesundheit, bei Vorliegen von Vorsatz seitens ILZ und in Fällen des arglistigen Verschweigens.

5.12. Bei unberechtigten Mängelrügen können die Kosten der Prüfung dem Kunden in Rechnung gestellt werden einschließlich der Kosten unserer rechtlichen Beratung.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

6.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der die Lieferung oder Leistungserbringung betreffenden Rechnung ausschließlich ILZ's Eigentum.

6.2. Sofern wir an Eigentumswaren des Kunden Dienstleistungen erbringen, überträgt er uns im Wert des auf die Dienstleistung entfallenden Anteils das Miteigentum an der Sache bis zur vollständigen Zahlung der Leistung.

6.3. Der Kunde darf die Sache nicht veräußern, verpfänden, verarbeiten, sicherungsübereignen oder eine andere die Sicherung der ILZ beeinträchtigende Überlassung vornehmen.

6.4. Überschreitet der Wert aller Sicherungsrechte der ILZ die Höhe aller gesicherten Ansprüche über mehr als 20 % gibt ILZ nach Verlangen des Kunden den entsprechenden Teil frei.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Einbruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern und ILZ auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen. Die Versicherung erfolgt auf Kosten des Kunden.

7. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

7.1. Der Vertrag sowie die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

7.2. Bei einvernehmlich nicht lösbaren Streitigkeiten aus dem Vertrag oder anderen Anspruchsgrundlagen im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die ausschließliche Zuständigkeit deutscher ordentlicher Gerichtsbarkeit mit örtlich ausschließlicher Zuständigkeit der Gerichte in Erfurt / Thüringen vereinbart.

7.3. Leistungs-, Erfüllungs- und Erfüllungsort sämtlicher Leistungen der ILZ sowie des Kunden ist Ilmenau.

8. Sonstiges

8.1. Die Übertragung von Leistungen und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der ILZ.

8.2. ILZ speichert Kundendaten in elektronischer Form, nutzt, verarbeitet diese Daten und speichert sie im gesetzlichen Umfang.

8.3. Sofern eine der vorstehenden Klauseln unwirksam ist oder wird, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine durch die Parteien, ersatzweise durch ein Gericht im Sinne des § 319 BGB zu treffende wirksame Regelung, welche den wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Regelung erreicht.

Februar 2011.